Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Mittwoch, 12.01.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 02.12.2010 den Beschluss Nummer: 0226/2010 - Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010 - gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0226/2010
Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Erste Änderungssatzung
der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. April 2010 beschlossen:

Artikel 1
Die Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21. April 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 25. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Neufassung:
„(1) Auf das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden finden die Vorschriften der §§ 24-26 GO LSA Anwendung.
(2) Vor Beginn einer jeden Stadtratssitzung sowie einer jeden Ortschaftsratssitzung in den Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
(3) Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Der Vorsitzende kann die Zeitdauer bei Bedarf auf 60 Minuten festlegen.
(4) Jeder Einwohner der Stadt bzw. der jeweiligen Ortschaft ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Schönebeck (Elbe) bzw. der jeweiligen Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, den (die) allgemeinen Vertreter oder den Vorsitzenden des Stadtrates/Ortschaftsrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
(5) In jedem Stadtteil und in jeder Ortschaft ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Oberbürgermeister. Sie ist ortsüblich bekanntzumachen.“

Der folgende Text wird als § 11 a in die Hauptsatzung aufgenommen:

§ 11 a
Seniorenrat

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner besteht in der Stadt Schönebeck (Elbe) durch Beschluss des Stadtrates vom 26.10.1995 ein Stadtseniorenrat.
(2) Der Stadtseniorenrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von in der Stadt Schönebeck ansässigen Vereinen und Verbänden, die sich der Arbeit für und mit Seniorinnen und Senioren verpflichtet fühlen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtseniorenrates ist ehrenamtlich.
(3) Der Stadtseniorenrat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Näheres regelt die Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Der Stadtseniorenrat kann bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen Stellung nehmen.
(5) Die ehrenamtliche Arbeit des Stadtseniorenrates wird durch die Stadt finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Er hat einen ständigen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.
(6) Der Stadtseniorenrat kann ein Mitglied mit beratender Stimme in den Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss entsenden. Die Bestätigung erfolgt durch den Stadtrat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 05.01.2011

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Haase
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk: Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung erfolgte am 29.12.2010 (Aktenzeichen 30.15.1.05.01-II-Fi)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.